

## Stadt Goslar

### **Änderung der Eisenbahnüberführung über die Oker bei Vienenburg Bahn-km 31,293 bis Bahn-km 31,379 der Strecke 1901 BS-Bad Harzburg**

#### I.

Die DB Netz AG Hannover hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Lengde beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung über die Oker in der Stadt Goslar, OT Lengde des Landkreises Goslar zwischen Schladen und Vienenburg. Durch die Baumaßnahme kommt es zur Veränderung des Flussquerschnittes und das Wehr, welches sich ca. 70m flussabwärts befindet, wird zurückgebaut und an dessen Stelle eine Sohlgleite hergestellt. Mit der Erneuerung wird auf der Strecke im Bauwerksbereich die volle Betriebs- und Verkehrssicherheit dauerhaft wiederhergestellt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten den Erläuterungsbericht, Übersichtskarten und -pläne, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Bauwerkspläne, Querschnitte, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Kabel- und Leitungspläne, Trassierungslagepläne, Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 12) einschl. des Erläuterungsberichts und der Anlagen zu den Schutzgütern sowie einem Fachbeitrag zum Artenschutz, Landschaftspflegerischen Begleitplan einschl. des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie Maßnahmenplans, Unterlage zur Hydrologie und Wasserwirtschaft (Unterlage 13) einschl. des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 14), Geotechnischer Bericht, Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz und Stellungnahme zum Denkmalschutz.

#### II.

**(1)** Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **14.08.2017** bis zum **13.09.2017** einschließlich bei der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Str. 3, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden

Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zusätzlich  
Do. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache möglich. Ebenso können die Unterlagen auch im Bürgerbüro Vienenburg während der regulären Öffnungszeiten Mo.-Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Do. 14.30 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Goslar [www.goslar.de](http://www.goslar.de) eingestellt.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Die Einwendungen sind bis spätestens 30 Tage nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich zum **13.10.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Goslar oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **14.08.2017** eingehende Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Stellungnahmen sind bis spätestens 30 Tage nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich zum **13.10.2017** abzugeben. Vor dem **14.08.2017** eingehende Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 6 i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.**

**Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch der In-Kenntnis-Setzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens.

**(3)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

**(5)** Die Nummern 1 bis 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).**

Goslar, 20.07.2017

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister